

den in der Stadt. Die Streitigkeiten zwischen Stadt und Stadtherrn brachen bald wieder aus und währten bis ins 17. Jahrhundert fort.“ – Ein zweiter Hauptteil betrachtet „vertragschließende Parteien und ihre Interessenlage“: Jörg ROGGE im Wiederabdruck seines im DA 61, 387 angezeigten Beitrags den wettinischen Erzbischof Ernst von Sachsen (S. 61–102), Michael THOMAS die Anhaltiner Woldemar VI., Wilhelm/Ludwig und Adolf II. als dessen Schiedsleute bzw. Unterhändler, denen in gleicher Funktion auf städtischer Seite u. a. zwei Mitglieder der Familie Alemann gegenüberstanden (S. 103–118); dieser Familie gilt dann das Augenmerk der Hg. (S. 119–128). – Nachdem Michael SCHOLZ noch Überlegungen zur unter Erzbischof Ernst begonnenen Verlagerung der erzbischöflichen Residenz von Magdeburg nach Halle und deren möglicher Verbindung mit dem Vertragswerk von 1497 angestellt hat (S. 129–142), bringt der dritte Teil zunächst eine moderne Übersetzung (Albrecht HAGENLOCHER, S. 143–156), dann (S. 157–170) einen als „Die transkribierte Urkunde“ umschriebenen reprographischen Nachdruck der Edition Gustav Hertels im dritten Band des ‚Urkundenbuch[s] der Stadt Magdeburg‘ von 1896 (S. 602–615 Nr. 1028), bei dem sich Thomas LUX zu einer halbseitigen Anmerkung (S. 170) bemüht gefühlt hat. Einmal abgesehen davon, daß es technisch kaum anspruchsvoller, jedoch ungleich ansprechender gewesen wäre, frühneuhochdeutschen Text und moderne Übersetzung einander gegenüberzustellen statt sie hintereinander abzudrucken, hätte den „gravierende[n] Zweifelsfälle[n]“ HAGENLOCHERS ein Blick in das „Wörterbuch der Mittelhochdeutschen Urkundensprache“ (*umbe sust* Sp. 1864, *verloben* Sp. 2076 f.) bzw. eine Nachfrage bei dessen Berliner Bearbeitern abhelfen können, und bei LUX ist man froh, daß dieser nicht selbst die Transkription in die Hand genommen hat, denn außer der köstlichen Formulierung, diese sei „paläographisch zuverlässig, weist aber einige Abweichungen von der Vorlage aus [!]“, enthält sein kurzer Text mit „vertragsurkunde“ (neben der Großschreibung), „verlesen“, „bereich“ und „Worttrennungen“ mindestens vier Schreibweisen, die weder der alten oder neuen noch überhaupt irgendeiner Rechtschreibung zu gehorchen scheinen. Auch wäre die Stadt Magdeburg vermutlich froh, könnte sie bis 1497 schon „11 028“ Urkunden vorweisen. – Den „Ausblick“ überschrieben letzten Hauptteil des Buches bilden eine vergleichende Betrachtung der Hg. über zeitnahe Stadtfrieden aus Halle (1479), Halberstadt (1486), Quedlinburg (1477) und Stendal (1488) (S. 171–182) sowie der unveränderte Nachdruck eines 20 Jahre alten Beitrages von Olaf MÖRKE, *Der gewollte Weg in Richtung ‚Untertan‘. Ökonomische und politische Eliten in Braunschweig, Lüneburg und Göttingen vom 15. bis ins 17. Jahrhundert* (S. 183–206). Der merkwürdige Gebrauch der Anführungszeichen im letztgenannten Beitrag, das uneinheitliche Nebeneinander von geraden und typographischen Anführungszeichen, gelegentliche Druckfehler, aber auch eine syntaktische Verdrehung in der Überschrift eines der Beiträge der Hg. (S. 119) lassen erahnen, daß es trotz des achtjährigen Abstandes zwischen Tagung und Publikation redaktionell und drucktechnisch mit dem Band nicht zum besten steht. Dieser Eindruck bzw. Einwand erhärtet sich leider bei der Lektüre des kombinierten Orts- und Personenregisters und trübt Dankbarkeit und Freude über dessen Vorhandensein.

---

Mathias Lawo